

Persönliche D&O by Hiscox

Informationen zum Versicherungsprodukt für Vertriebspartner

Produkt: Persönliche D&O by Hiscox Bedingungen 06/2019

Zielmarkt

Dieses Produkt wurde entwickelt, um die Tätigkeiten von Organmitgliedern (Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des Beirats) in Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Vereinen mit Hauptgeschäftssitz in Deutschland oder Österreich zu versichern.

Nicht zur Zielgruppe gehören:

- Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften)
- Vermittler von Versicherungs- und/oder Finanzanlageprodukten
- Vereine des Profisports (insbesondere 1. und 2. Fußball-Bundesliga)
- DAX-Unternehmen

Produktgenehmigungsverfahren

Hiscox führt für alle neuen oder wesentlich geänderten Produkte ein Produktgenehmigungsverfahren durch. Zudem werden bestehende Produkte regelmäßig im Rahmen dieses Verfahrens überprüft. Zu diesem Zweck wurde eine Product Oversight Group, bestehend aus Vertretern verschiedener Abteilungen, gegründet. Insbesondere wurde für dieses Produkt der Zielmarkt bestimmt und anhand dessen die Versicherungsbedingungen sowie die Vertriebsstrategie überprüft und bewertet.

Empfohlene Verkaufswege (Vertriebsstrategie)

Dieses Produkt kann durch den Makler bei einer persönlichen Beratung verkauft werden. Es besteht die Möglichkeit, für Unternehmen bis EUR 100 Mio Umsatz den Vertragsabschluss über das Online verfügbare Antragsmodell zu tätigen.

Wesentliche Leistungen: Vor welchen Risiken ist Ihr Kunde geschützt?

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Leistungen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen Informationen zu diesem Produkt finden Sie im Bedingungsmerk.

Die Persönliche D&O by Hiscox ist als Managerhaftpflichtversicherung eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

- Es besteht für die versicherten Tätigkeiten der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, wenn diese in ihrer Funktion aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.
- Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.
- Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG.
- Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, erweiterte Vermögensschäden und für die Abwehr von Personen- und Sachschäden.

Persönliche D&O by Hiscox

Informationen zum Versicherungsprodukt für Vertriebspartner

Produkt: Persönliche D&O by Hiscox Bedingungen 06/2019

Wichtige oder ungewöhnliche Ausschlüsse und Deckungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Ausschlüsse und Deckungsbeschränkungen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen Informationen zu diesem Produkt finden Sie im Bedingungswerk.

Wir gewähren in der Persönlichen D&O by Hiscox insbesondere bei folgenden Schäden keinen Versicherungsschutz:

- Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen direkt vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus directus) des Versicherungsnehmers. Versicherungsschutz besteht jedoch für Ansprüche wegen bedingt vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus eventualis).

Dieser Risikoausschluss gilt nicht bei einer sich ausschließlich aus dem sog. Binnenrecht eines betroffenen Unternehmens ergebenden Pflicht, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung vernünftigerweise annehmen durfte und annahm, dass er auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft handelt oder dass das betroffene Unternehmen die Pflichtverletzung dulden wird.

Zum Binnenrecht gehören ausschließlich die Satzung, der Gesellschaftsvertrag, interne Richtlinien und konkrete Handlungsanweisungen.

Für die Abwehrkosten besteht Versicherungsschutz bis die direkt vorsätzliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Wird ein Strafverfahren wegen einer versicherten Pflichtverletzung mit einem Strafbefehl abgeschlossen, so verzichtet der Versicherer auf eine Rückerstattung von Abwehrkosten, die er insoweit verauslagt hat.

- Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle wegen oder im Zusammenhang mit Strafen, Geldauflagen, Vertragsstrafen und Bußgeldern. Punitive oder exemplary damages gegen den Versicherungsnehmer sind versichert, soweit dies rechtlich zulässig ist. Es besteht jedoch Versicherungsschutz für Regressansprüche des betroffenen Unternehmens gegen den Versicherungsnehmer wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern sowie punitive oder exemplary damages.

Dies gilt nur, soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht.